



**Zdigitalizowano w ramach projektu
„OCHRONA I KONSERWACJA CIESZYŃSKIEGO
DZIEDZICTWA PIŚMIENNICKEGO”**



2007-2010

Wsparcie udzielone przez
Islandię, Liechtenstein oraz Norwegię
poprzez dofinansowanie
ze środków Mechanizmu Finansowego
Europejskiego Obszaru Gospodarczego



iceland liechtenstein norway



Zrealizowano
ze środków
Ministra Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego

C.

Breslau den 4. Janua. 1782.

Dößmiser- Gouverneur Dr. Pantalei, Hrd-Pam,
mer, und Banco- Deputation Vereinigung - 32. C. f.

Zu dasz Künige Königl. Omt!

Beleg

Nun daß Königl. Meij. Rät haben mirn allewoßt
Ges-decret vom Salo 24. und regto 25. in d. St. mit
ihm allernächst jüngstn gesetzt. Ich, nach
dem achtfeißt d. selben 18. off. d. d. 23. jüngstn
Länder geltet: die böhmisch-Österrißche Dr. Domgkij,
Hr. Domkij, und Banco- Deputation in mir Dr. Domkij,
und unter mir Chef zu wissen gegeben, mon von
mir aller von Smeid Meij. seit gr. Platz anricht, und
Protokollem, so voss in Publico- Politio, vß von in
Cameralibus, und Cameralibus mit den Aufsicht:
Zu Künigen der vereinigten böhmisch-Österrißchen
Ges. Domgkij, Hr. Domkij und Banco- Deputation
zu wissen, und so vñig von d. d. 18.
Lh, und Ausordnungen züberschömen, auf von mir
an die böhmisch-Österrißche Banco- Deputation Romis-
tration d. s. 18. Domkij König Länds Gouverne zu
unterwezen geltet;

Etwas allenoßt Entschließung d. selben zu
Aufsicht bedürft wird;

Ex Consilio Gouverne Moravia et Silesia
Brno die 20. Decembrio. 1782.

In Abwesenheit des Herrn Präsidentus
Joz. Mittrov. Drs.

Unter: Sigroß

Pragl. den. 5.^{te} Junij. 1780

Commission's-Dictum Norma. - II. C. p.

In das hinc hincz. Präf. Amt.

D: Preß- und Königl. Apostolische Monarchie haben zns fin
Vermögen, und Einvernehmen des Reichstagslichen Präf.
Amtlichen Comissions-Vertretungsräts, und der
Sindirekt. dnm. Vertreter dñs übermeppigen Dienst
Bisq. zugestanden. Vorlesung dñs Vermögs Gesetzes
für Deckels. D: den. 9.^{te} recepto vero. 18.^{te} dñs. abrile,
Unter Monat's vllerngrädigst zu unterschliessen yscn. Ich
dab. wo hinc dñs. Den dnm. Präf. Amtm. in das
hinc. Sogm. über judicial gegen Vinden Verfahren,
ein Comission's die Gebürt. von in das nahm. Dr.
Kloster-Sch. Ordnung ist. vorstüning hat, ob ains firs
dñs. Vnde standes haben in dñm übrigem Fällen
aber dnm. Präf. Amtlichen Comission's in Vertreter
Brigen, sic mögen judicial- oder Felicit. gegen
Vinden verhandeln, dnm. somit dñs. Amtm.
angewandt werden solle; dñs. nimmt jiden in das
dñs. Brigen Rechtshabenden Unterschüding, wosic vnd
die Bürgschaften ab. Levatorum zwischen sind,
ordentliche Jourale zwischen sind, in welchen ist
häufige Bezeichnung dñs. dam. verbornden Unte-
schüding-Gründt dñs. jen. dñm. yonchliess. sol,
Endung ynnan vngemachten, und dñs. Jourale
ist, über dñs. Rechte und Pflichten Unterschüdingen erbat,
dñm. Besitz mit der Aktionation dñs. Abfalligen
dñm. Brags vllernaff mit angüschliessen, so dass dñs.
so vom dñs. verbornden besitzt, zu erliefet dñs. firs.
diging dñs. unterschüdingen gegen Vnde ynförst, ob

Die auf verordneten Dieten, oder ein unnoptimaler Kosten
Entschuldigung übertrrieben, oder die Untersuchung
zurück Angenommen werden, werden, zuletzt,
Sachen, so weit, solche nachgewiesen zu machen
und das die Zahl adjustirten Quantum so voll dem
Untersuchungs-Comissionat, rüß das Letzte Kunden für
dij zu dem Ende finanziebaren Satte, damit von
dem ersten der - zur Angenommenen Entschuldigung
nachgezahlt, wird es erhalten, oder wenn nicht
Geldes von einem Beleidung zurück geblieben, oder
der Kunden unterschlagen Vermögen eingetrieben
Von den Abtheilungen über ein freigestellem noch
fehlende Gebühre nothvertragen, und bezahlt werden;

Die übrigens bey nicht jeden Untersuchungs-
Comission die Colleges, v. B. 14. Tage durch die
Dieten nach Berlebts dieser Srit. Erwaltung Bayt die
Zelle Grab geschah werden sollen; sind genossen
mon, findet sich vold solche leichtige Untersuchungen
dienen, oder jenen Fällen, daß man eine Aufnahme
zu machen, und kann entwegen Kosten zurückbleiben
nösig erachtet, solche auf die Zelle Grab verhofft
Lippe-Geldes nach Annndigter Comission, wenn da
dabri gehabt fleyt der Preis vom Schluß, und Com-
missionar im Provinzen wirkt, wirds rüß dem Kunden
betrag erfocht, und nothgesolt werden können.

Ist die vorgenommene Entschuldigung dem Herrn Provin-
zialmann undurch in Absicht davon judicialis Organ,
Vindet zur unanmerkten Nothzeitlichkeit direkt wird.
Decretum ex Consilio Tribunalis Moraviae et
Silesiae, Brünn die 28. Decembris. 1782.

Zwischen Leiby und H. von Tiefotin, Leiby
H. von Tiefotin
ad locum Panificarii Josephum Nodavag

Prac: den. 14th. Januarij. 1782.

Limburgsche Parks. und Gärten Rücker - 125. - C. G.

An das Exm̄re Königl. Präf. Amt.

Uns Kaiserl. Königl. Regierungs-Moje, hat haben mittelst
des Decrets vom. 2.³ Janyr. unsern General-Administrator
zum öffnen gestattet, daß die in der Provinz Limburg
erigende volk und solle Bürger, und Privatmann gleich
ihm eingekleidet Mann - Armband, die auf dem
obigen Niederländischen Provinzen in die dafür
Gebenden nähren, die beginnend am 1. Jare,
offen, da es Niederländische Gold zu gewichten müssen die
jewigen Provinzen Antwerp, Antwerp mits der
mittelst des Polizeiisschen vom. 12. May. 1780. und. 10th
Janyr. 1782 verordneten für diesen ringen nicht
waden, mit. 30 dr. Consumo gold vom einen mit.
richten sollen;

Das Königliche Präf. Amt hat demnach den
General-Administrator der im Provinzen Regierung von
Hornen verordneten beginnend am 1. Jare
Ex Consilio Gubernia Moravia, et Silesia
Bruxa die 10th Janaarj. 1782

In Beurtheil des Herrn Presidentus
Fay Mitterw. h. s.

B. v. H. f. h.

3
Prag: den. 23rd Januarii. 1783.

Zieker. Beld Lcō Rādt;hm Linke vleßlungen
—. 188. — C. I.

Die das dritte hūnigc Drückt-Point!

Unm Moravie slobu milti Princis altergössen Pro-
Decretis de dato den. 2nd Januarii et presentato. Etiam dñeis
Monachis, mūd dafro zimmtslüppen verordnet, so yo-
rigt, dyß bei sic ergebenden fall, w^o dyß vortümlich
Unterschungen von Omniis. Unis. offt dyß dne
Municipal Räder. Die rüttige Pibaffing vorgestopft
wird, die vypfälzende Tüglife dñs regelst so 2. se
den Oratio, in jonne vloß, wo ein Magistrat, oder
Radt-Rat dñs regelhaftig bestimmen können, mift von dem
Oratio, sondern vorn dem bestimmen Magistrat,
oder Radt-Rat für die Zeit des Unterschung zu legvi-
dich und in dem eßwilligen Linke vleßlungen Regred.
mijgt abgebrandt vngemortet werden solle;

Arteß dafro dne selben zur gemaßen Straf-
affing sumit bestellt wird.

Et Consilio Gubernio Moravia, et Silesia:
Brana die 17^{ma} Januarij. 1783.

In Obhufung des Großen Presidentus
Joh. Antonius Hörbiger

H. J. Hörbiger

Prag: den 28^{ten} Januar. 1782.

Böhm.-Pandlungs Patent. - 250. - C. P.

An das Künige Königl. Preuß. Amt.

Dies warst duß mir Majestät zuvortheilung des Eßan,
Handlung, und Erleichterung der Allegeminen Herr-
sings-Königl. in in Wien unter dem Regmen
nro. 1000 Königl. Magazins gehalten Eßan, und
Pass. Niederlagen, dann auch ein. in Österreich, Russ-
land, und Polen, bis vor der Kürdung von Eßan
Eidung aufzugeben. Und haben gebraucht, geben ist um-
geöffneten Konsul Abdrück mit unsachen zuneh-
men.

Das Königliche Preuß. Amt hat ehemalig in dem
inhaberordnatur Dinge seien die geöffnete sind
maching zu jedermann's Klippenselbst, und der Konsul
des Handels-Rundes als gleich zu standayen;

Eherüber man immer seit die beiden Regierungen
gezeigt sign wird;

Ex Consilio Guberniū Moravia, et Silesia;
Brno die 27^{ten} Januarij 1782

In Auftragsetzung des fromm Präsidentus

Johann Georg

F. Lefebvrij

Sir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, und Böhmen &c. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen &c. &c.

Sur Erweiterung der Eisenhandlung, und Erleichterung der allgemeinen Erwerbungs-Wege haben Wir über die in dem Patent vom 29^{ten} Decembris 1781. bereits zu eben diesem Entzwecke gemachten Verfügungen noch weiters zuträglich gefunden, die in Wien unter dem Namen eines F. F. Magazins gehaltene Eisen und Stahl-Niederlage aufzuheben, und jedermann frey zu lassen, sowohl in der Residenz, als in den übrigen Städten und Dörfern Unserer Erbländer Eisenlager zu eröffnen, und in solchen alle Gattungen von gefertigtem, und ausgearbeitetem Eisen aus allen Erbländern im Grossen, oder Kleinweise zu verkaufen.

Wir heben hiemit zugleich die in Oesterreich, Steyermarkt, und Kärnten bisher bestandene rohe Eisen Widmung auf: und verordnen endlich, daß die Eisenhandlung sowohl der Gewerkschaft, als der privat-Handelsleute einzig von der politischen Stelle in jedem Lande als ein dahin gehöriger Gegenstand abzuhängen habe.

Ge-

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 8^{ten}
Tag des Monats November im siebenzehenhundert zwey und acht-
zigsten, Unserer Reiche des römischen im neunzehnten, und der erb-
ländischen im zweyten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kolowrat
Reg^{is}. Boh^{is}. Sup^{is}. & A.A. pr^{is}. Cancell^{is}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum Sac^a Cæs.
Regiae Majestatis proprium.
Franz Salesius v. Greiner.

Præc. den. 7. februar. 183.

Gesindheits-Märker. - 254. - E. G.

Um das öfters wünige Pariß-Amt.

Überm Dato. 23. und præg. d. 3. des Monats fahre
Sire Majestät allernächste Gunstgebet, und um
zu beflehen geüngt, daß die- den Herrn Arzels
in der rechten König- und Residenz. Vorst. Bischöf. Stolz
Jana- mit Ende April dies Jahr verlassende befugt
der allerin Verhältniß der Gründheit. Wijzer zu gewis
zu führen, und nicht mehr zeitlich ordnen solle;

Dahingegen für alle, auf vermeiden Längen in
der geistlichen Monarchie zuflüssende preußische
Gründel. Wijzer im Tale von. 12. m. gr. Bouleille
zu untersetzen seyn.

Die wünschung, und Tyrone Rittern der
Wijzer wären ohne mindeste Abgrub, vorzuhaben,
Wijst mindest ein Preise Mon. o. Ducatet
auf das Dom und Bouleille, oder dergl. der jüngste
mindesten Gründel. Wijzer zu setzen; wodurch
wohlblig ungetröst werden.

Übrigens aber müßten die- und Tyrone, und
Tyrone zuflüssende, vor voller Abgrub vorzuhaben,
eigt Wijzer bei dem Fristen an mir vordroß Erb.
und mit gleichwürdigen Zuließungen bezeugt
d. S. in wohltätig Tyrone, oder respective Tyrone
Gründel. Wijzer zu setzen, dasselbe, und vertrag
wir.

Etwas weitergezählt zuvor erinnert das König

Prinz: Amt in dem untersten Land Brüx, allgemein
Rindzumaisen, und das über dies Landmairing hin,
gegenüber solchen Register gestreut zu haben.

Ex Consilio Gubernio Moraviae et Silesia.
Brno die 3^{mo} Februarij. 1783

In Oberbrüx das Herrn Presidentus

Joh. Blasius Hanz

franz. Dominie Hirschberg.

Pieten Saalee Verordnung. 801. - C. G.

Auf das Künige Prinz: Prinz: Amt.

Unter ihnen, von dem Reich König Tribunal unter das
jährl. Prinz: aufses Regierung, in Zeit der Herrschaft
wurden im Landt aufzunehmen häufigen Kriegen-
kämpe, und während Kriegen, und wenig die fes-
tinen bewohnt mit Brüxen.

Die Brüxer Regierung ist hier wird man seines-
erstens dem König Prinz: Amt freudig mitgetheilt,
dass ihnen unterhörenden Herrn Oberpräfektur
B. voss, als Präsident, und alle übrigen Behörden Ge-
setzen mit allem Einst Dorf verordnen, der
mit ihnen zu Abfindung ihres Landt und
Kreis, sozialen Recht- und Kriegerischen Gewalt in
maßig Weise schreiben. König: Prinz: Regier., und
Anordnungen zu Bekanntigung der so sehr gebräuchlichen
allgemeinen Rechtsauffassung auf das Landt und
Kreis, dass Oder die Städte Ober- und Unter-
die Landt und Kreis, und möglichst schnell Prinzipien

gebrachten, mit überzeugung mit ungünstigem Gesicht da,
Bm über auf das ungewöhnliche zu führen gebracht
würde.

Ex Consilio Gubernio Moraviae et Silesia. Brus,
na die 21ma Martij. 1783.

In Abwesenheit des Herrn Präsidenten

Joh. Michael Schöf

Graue Dominic Hirschberg.

Consignation

Datum: a 21^{ma} q̄mbis. 782. Lippmedia Martij. 783.
umgezogenen Einkäuflein.

Eximia S:me Erzb:amt de presb:o 14: gbr 782. organ
Dekanats Konvikt. Stanib.

Sub presb:o 22: gbr 782. bei dem Eximia
S:me Erzb:amt de presb:o 14: gbr 782. organ
Dekanats Konvikt. Stanib.

Sub presb:o 26: gbris. 782. Dekanats
Kath: Kirchen Stanib.

Sub presb:o 7: Ambs 782. organi vnd
Kath: Kirchen Stanib.

Sub presb:o C: Inner. 783. organi vnd
Kath: Kirchen Stanib.

Sub presb:o 15: Inner. 783. Domus Pfarr
Kirchen Stanib in vlt. vñm

Sub presb:o 22: Inner. 783. organi Pfarrkirche in
vñm Domus Pfarrkirche Stanib.

- Dernière Rente d'Orfèvre Amt Subjraet & 10^o. Januař 783. organ
 den Königlichen Kirchen - Staub.
- d^o d^o Subjraet 14^o. Januař 783. organ March
 Oberkirche Kirchen Kirchhafft.
- d^o d^o Subjraet 4^o. Februar 783. Oberkirche Kirchen
 Staub.
- d^o d^o Subjraet 20^o. Februar 783. Vogelkasten Pfarr.
 Kirchen Staub.
- d^o d^o Subjraet 6^o. März 783. organ den Dr.
 Hoffmann Staub im Dörrn Wohl Jaigk
- d^o d^o Subjraet 25^o. Februar 783. organ den Dr.,
 Vogelkasten Pfarr Kirchen Staub
- d^o d^o Subjraet 4^o. März 783. Pfarr. Kirchen
 Staub in Anklitz.

Erstl. den 27. März 783
Abendliche Seide auf Wolle, und Leinwand Fabrikation
Kitzscher - 884. C. B.

In das vorne Rente d'Orfèvre Amt.

Es gab in dem Moja Stad im Abh. der Sch-
 lander Schurz Welle, und die Herstellung des
 selben gebraucht sind Aufhängung Seime, oder
 Belagung von. vierzig Schuhern sind jedem zu,
 sechzig Schuhern Schandlischer Dräher, und An-
 goltsh. Welle, und von vierzig Gulden sind jedem
 Schuhern der daraus hergestellten Käste, Träger,
 oder Ringe gebrauchen geangest.

Um diese Belagung zu erhalten, wäre es

nossendig: daß die Zollbeamten, oder die Kommandos
auf solchen bestätigten Statuten in youth form,
die Kinder verhindert, entzogen zu nimmt Zoll bestellt,
oder einen Provincial Officer nicht Amt zu stellen,
alda bestimmt, und abgewogen, die bestätigten
Personen, und so dann mit den Bevorzugten Spolo-
Expeditionen verlassen werden.

Während
dann davon jetzt nichts mehr sein wird, daß die
mit der Brine beginnende Gattung, und Personen
würdig in fremden Ländern aufzutreten, und wenn
die Expedition nicht beginnen - von der Gründung
beständigen Reg. wird gezeigt, die auf Basis-Person,
Salin Gebraucht werden.

Ferner wäre erforderlich, daß die Gattungen, und
Fabrikanten mit bestätigten, der Erzb. Amtes, oder
Majestätsamt, daß sie auf fabländischen Stellen eingesetzt
werden, legitimiert werden. Daß kann sein,
wenn die Verhandlung von vornen liefern, in
einem Credit befinden Fabrikanten bestellt sind mit
dem, won ihm alle Priviliege erhalten, und insbeson-
dere Priviliegungen erneut werden; vorlett
so soll, auf die Erzb. Ammilität, und Majestätsamt eing-
trete, den Zoll-Amt, wo die Expedition ge-
stellt, überzeugt sein sind.

Dann
wenn der wissenschaftliche Aufenthalt in fremden Ländern
erprobet ist, so fahrt die Zoll-Amtes, wo die Expe-
dition vorstehen, die von der Majestät ausgestellten
Brine, oder Bekleidung den entsprechenden Fabriken
oder Geschäften, nach Abfertigung des Spolo-Gebiss ergan-
zungen zuverzahlen, mit solchen verbunden, und das
erhaltene Privilie- Legitimationen ist Prüfung
zuverlegen.

Zuletzt soll ebige beginnende vom ersten
Maj. Einbro. Dafford ihrem Anfang zunehmen.

In den vorausgegangenen Fällen wird dann

Am Königl. Präßt. Amtz zu niyann Maisterrgolt, und
Bürgerschaft so voll, uszni velynnintz Lindnachting
in den unterliegenden Präße Friednig mitgetheil,
est.

Ex. Consilio Gubernio Moravia, et Silesia
Brno die 27^{mo} Martij 1783

In Abwesenheit des Herrn Presidenten
Herrn Mittwoch Vize
Frontz Dom Hohenberg.

Dokt. Commissione Eröffnung. 1028.-C.t.

An das königl. Königl. Präßt. Amt

Vorjdmr Dr. Paulus Königl. Apostol. Majorität Vermögniss
am dies Sammngs Zeigtz. Vor. Bettl. verabholung
aller geistlichen Leistung zu Lippens Verordnung
der allgemeinen Dienste einzubilden geachtet haben,
des mit dethen Dienstz. zu Ende gebrachten Monats
beschreibt die hier verordnete aylige Belohnung Commission
vermittel. Die Mildt. Vilsing's Zgl. Commission, Hl. Z.
Bm. und Zgl. Com. Commission, Indem Generale
Commission, und Prudent. Commission, vifligen, und
in Beziehung mit dem verlängerten Gouverneur
einigst seyn sollen.

Erliegs vllsgewollte Resolution das selben in
unterliegenden Amt. Präße vlgereit sind gemäß
und zugleich von der Aufzähling der Prudent. Commission
die unterliegenden Gymnasium zuverbindigen, und
so voll erhalten, aß vorher übernommen jedermann das
erwünschte mit einer Rücksicht Monatss. May

deren in Brünn, welche Hoffnung dießem Kommissarum Petzof
für haben, zirka Völkerne Brünn, Augrigen, und
Engelburg, so, wie Bericht innen ist? Novembus Petzof
den Jafod in Anschling der so voff den Strecken
als ynterliegen Comit umgegenden Täflingen, Gerasdum
wördet ist, nicht mehr zu finden. Sonder d' Comit Petzof
nun, sondern inner der Cijf, jetzt dreyer Poil. Et.
niglo Comit Gubernio, unmittelbar niederlanden,
und respetive ringenreichen haben.

Ex Consilio Gubernio Moraviae, et Silesiae. Brno
die 28^{uo} Aprilis. 1783

XIV. Ordinarii Carriani

Mo: Pfleiderer.

Contribution. Gebaue, und Feuerwehr Fas-
tung) - 1005. - Et 4.

An das königl. Kriegs Amt!

Dieser Kriegs. Königl. Comit Gub. Petzof hat mit allen Habselig-
keiten zu wissen nössig, wo oben etwa viere Com-
tribution. Fond eigentlich gegenwärtig vorhanden, und was
nungen sind die Contributions. Fassungen befindlich?
Dann ob? und wo Contributions. Fassungen gehorten, so
daß nicht zugleich Abrechnung vornehme sind?

Im Königlichen Herrschafts-Amt wird von jenem auf
gefordert, über die drey Comit umfassen Herren Blüffs Dabringh
der gleichen umfangen zu verfallen.

Ex Consilio Gubernio Moraviae, et Silesiae. Brno
die 4^{uo} Aprilis. 1783.

Joh. Mittrowitz

Auf der Signatur

Kraß. den. 16.^{er} Mai. 1783.

Bolleßvan ehn, und Eßarnigungs. Saal von Friedr.
Kinge. 1357. — C. C.

In das Künige Königliche Präf.-Amt

Es ist dem höchsten Gott Systeme gemacht, mit jenem Sinn,
dass Prozesse, welche verordnet sind Gott-Amts Leibniz,
vom, der Begegnung anderer Ortschaften durchsetzen, oder
Ortschaften werden müssen, oder zulassen; oder gewiss
dann Gott Leibniz zulassen Prozesse eingezogen, auf
dann nicht verordnet zu Leibniz Leibniz verhindern,
sondern solchen einzuschaffen werden kann, dies verboten
und des Endes Bekommen, und Eßarnigungs-Schulz
ausgenommen.

Mit großer Bedenken wirken gegenwärtig gebotene
Vorschrift wird nun in dem Gradißte Inspektorats-
Beirat zu Eßarnigungs, so hin, dass soll Leib-
niz anderer Orts, Polizei Sizromsk, und Harbold-
Schulz, mit den Aufsichtlinien Einheit, und Möglichkeit
verordnen: Dieser Neben Maß ist mit verlassen darf
unter Contraband. Prozess zuwenden verboten.
erlaubt, dem Künige Präfektur abzu ziehen
die Eröffnung fürdurch in die Abteilung veranlaßt:
um dem Faz. vorliegen und solle der Erfordert
der Betr. um den - mit vollbrachten Fällen zu einem
Verboten Grund- Künigen erlaubten Eßarnigungs
Schulz abzunehmen bestimmt veranlaßt, und demselben
zugleich die Verwaltung dieser Schulz mit
Anderung spezielle Prozess zu unterliegen.

Ex Consilio Gouverne Moravia, et Silesia
Brno die anno Maii. 1783.

Ludwig Graf Carriani

Ludwig Graf Carriani

Præs: den. 19. May. 1783.

Moratrici Überreitung allex Lehm Eise.

Amte eingedrungen Helden. 1518. C. 10.

zu das vor mir Ringe Prost. Cmt.

Zum die Begräbniss, und Beisetzung der Schel, als mög-
lich, und thünlich zusammen, hat man ziemlich glück-
lich gefunden: daß die Gräber gewöhnlich gegen einen
einzelnen Aufenthaltszeitraum, mit dem Invaliden-
Fond, Normal. Sighen, Etwaßen-Zouß, und Domini-
kuskirche eingegangen Promäffnisse, durch von diesen
Deserteurs, und Emigranten dem Oratio St. Gallen-
komm durch eingetragen, bleibt, und vorliegen Tag:
wie möglichst mehr davon - für die Abreisenden zu tun,
oder Apotheken abzuhören haben, und ihnen so gut sie
können mit vollmonatlichem Ruhm auf die gelungenen
Zimmer sind.

Deswird der Herr Dr. Bublmann sein Gutshaus zu
Gutshaus, und zugleich die dazugehörige Personallieferung
zurück den Fabrik des Hauses Unterföhrden ihm ist es
gewünscht, daß diesem Fabrikant seinem nicht freie
Zeit verstreicht, in die Zeit des Tages, und Abend des
eingegangenen Geldes zu entschuldigen. In Abzug dessen
dem Invaliden-Fond zugedachten Promäffnissen
die vorstehende Personallieferung zu entnehmen. Dieser
ist es nicht jeda dieser Verzögerung, wenn er voneiner
Länge verfügt, und mittlerst kleinen ein verdeckten Ha-
us mit einem anderen Wohnungsbau allmonatlich
aufzugeben, und ringen muß werden.

Ex Consilio Gouverneur Moravia, et Silesia
Praga die quarto Maii. 1783

Ludwig von Cauviany

François Léopold Kugler

Prac. d. 3. Mai. 1783

Berücks- und Rectification Commissione
Lübeck. 1541. C. p.

In das Frührechnungsamt!

Der Brin Prokura Rnige-Majestät Hr. König des Sieb. Dato
15. et presentato. 17. März. Convenimus Iustis unguo
ad hunc alterius officia transfiguratio, unde sit sicc. Lan-
do istis omnibus pro Früh- und Rectifications-
Commissione sufficiunt, und mit dem sicc. Comitatem
Gubernio Primitum regalium, omnibus habet, unde
dictis vixit. Et hinc inton. frumentis dato ad finita,
eribimus officia Commissione, peronibusque videntur
si.

Si vixit dictis officiis alterius officia transfiguratio
omnibus suis officiis, und non sufficit, und quis
cum vixit cum vixit videntur: in sicc. Regno,
quoniam in sicc. interius videntur. Et hinc sicc. sicc. monachis
officiorum officia transfiguratio sicc. regno, videntur non
vixit, die - in sicc. formam regis in sicc. transfiguratio, und
singularem, immobilem in sicc. officia transfiguratio, und
Gubernio vixit singularem etiam videntur mögen.

Ex Consilio Gubernii Moraviae, et Silesiae
Brno die 8. Maii. 1783.

Divisus est Caviam.

Pro L. Schleswig

Prac. d. 20. Mai. 1783

Jus. Tabellen Formular für Gerichts-
Fälder.

— 1541. C. 5.

In das Frührechnungsamt!

Der vobeygezogenen worden, daß sic die vorigen und Post Reißer

in Bezeichnung der alljährlich im Landen dienten Arbeitern
nach den geistlichen Vorstufen bestimmt, sondern, welche Pfer-
mungsfest, und insbesondere mitzutragen.

So wird dem Königlichen Groß-Hofkammereiamt
Formulare dieser Tabelle samt den Annahmen,
wie sich bey einer jeden Colonna zu ersehen ist, d.s.
Ladet firs im Aufdruck zugebrückt, um sie abzurichten
Oberpfosten, die noch mit einem passenden Cynodus, und
die Tabelle eingekleidet seyn sollen, vorzusehen, oder wo-
solche aber in Prostern gebracht sind, mitzugeben, und
selbe auf die genannte Probabiliteratunus unter Vorstufe
erwähnt mit Vorbehalt einzurichten. Decretum
et Consilio Cæs: Regia Appellationis Moraviae,
et Silesiae. Brno die 15. Maij. 183.

Geblieben ist

Prætor ^{scilicet}
Linton

v.g.v.

N^o. I.

Classis

fina

Tabella. Ein von Königl. Ober Geistl. oder Königl. in
Sächs. Königl. Description, wie viell von oben genannten,
zwingen, welche; Königl. der Ordnung, wie solle vor ih-

er. - Amtm. verbot Intimationes dann allzgnädigst
oder undern Pellen mehr verboten Mission, oder fürtig,
ist zu Zeit eingegangen.

1.
Königl. Einfall und Begeif
der Ober Geistlichen Vorord, ob dem Magist.
nung, oder Intimation, ein trah oder Geistl.
vom Königl. Amtm. bestimmen. zugeschrieben.
ging.

Die. - . . . Amo Die. - . . . Amo

2.
dum fortius
sind gemacht
worden

3.
dum mora gran
sii, jidis inton
sind gemacht

4.
dum gibet der Königl. ermächtigt Meist zu Dr. B.
Lorijest verboten. Dies der Königl. alleigst erthei
etw. Mappen oder sonst Vor. Bevorndis am vor
der offizieigr. Moro, unverket von den dmm.
aus schreiben vor. die - . . . Amo

5.
Gibet der Königl. ermächtigt Meist zu Dr. B.
Lorijest verboten. Dies der Königl. alleigst erthei
etw. Mappen oder sonst Vor. Bevorndis am vor
der offizieigr. Moro, unverket von den dmm.
aus schreiben vor. die - . . . Amo

6.
Gibet der Königl. ermächtigt Meist zu Dr. B.
Lorijest verboten. Dies der Königl. alleigst erthei
etw. Mappen oder sonst Vor. Bevorndis am vor
der offizieigr. Moro, unverket von den dmm.
aus schreiben vor. die - . . . Amo

7.
Gibet der Königl. ermächtigt Meist zu Dr. B.
Lorijest verboten. Dies der Königl. alleigst erthei
etw. Mappen oder sonst Vor. Bevorndis am vor
der offizieigr. Moro, unverket von den dmm.
aus schreiben vor. die - . . . Amo

Nº I^o

Innverhandlung

Derß bey derß bestätigung gegenwärtiger Tabellen
zu überbringen, und vorbringtlichs in mir. So vorderer
Columna einzuführen sey, namentlich

Gedacht Point einzuführen, derß ein Obig Amtliche
oder Proß Amtliche Verordnung, oder Intimationes
in jene Ordnung ad Tabellam zu bringen seyn lassen,
und selige zu nimmen jenen Militär das ist vom. 1.
November einzuführen, bis ult. October bey dem Ge-
richts. Palen nothwendig eingefangen.

Dann genügt ist

in der Ersten Columna Einzelns einzuführen, daß
dieser, oder jene Verordnung, oder Intimation in sich
enthalten, um solche Art, dann unter vordem ni-
mm Date von sofern. Das erlauben, und

in der zweiten Columna der Tag, und Jahr einzuführen
sey, oder wann dies mit dem Magistrat oder Gerichte
zugestellt werden: wir müßt minder.

in der Zweiten Columna über den Tag, und das Jahr.
einzuführen kann, um welchen derß Verordnung etwa
hinzugehen bey mir. So vorderer Gerichts Palen sind ge-
mäß worden.

in der Zweiten Columna Point zuvorbringen, ob, und
wir davon in dieser Anzahligkeit Morosus gestorben
sind wir dieser zu den Dingen des Verordnung einzuführen
worden, in der

18

Spalten Columna ob? und was sind sonst in
dieser Anordnung, und wann ein Griffschild
um die Gefüde verkehrt oder von links rechts
jetzt hat.

In der ersten Columna wird einzeln festge-
stellt, wie weit diese Schilder gedreht sind, oder woher sie
der Zeit nach stammen, und endlich

in der zweiten Columna wären noch zu finden der
Umstände, wo unmöglich in Reihen ein Arm bedient
intervallieren, fünglich der Schilder des Griffschildes
größttheil einzeln, was etwa zu Abwehrung
einer Angriffswelle vorzüglich, oder auf dass,
sie sich dagegen setzt.

Dann folgt.

Nr. 2.

Classis L^{da}

Tabella cum tam in causis principalibus, quam in
ordinariis datis, sicut in obforbiten, et annidit in
ordiinalibus, so voss mindig, obz ristlich mit der Prozessierung
vordrlichen Datys, sicut in Praktiken, noris Bedrming, eis folgt von Zeit zu Zeit in
gezogen.

1. Morsum et regnos, inde plagam mit Christum regis et regnali de omni brachio Plagi, mit Christum et regnus regni, cum immo. vobis zu Die - - Amo - - aut Dysticandam gratia et regis sonum.	2. Ein Brüderlein ad exsorcendum zugest. 1. 2. 3. oder nicht etiam vorher Ein Brüderlein ad Re- gionem ad Re- gionem et Praktiken gedisse	3. Ein morsus grauen et vobis morsus regis morsus et regis Morsus Christum contudie - - Amo - - morsus im fiden.	4. Ein morsus grauen et vobis morsus regis morsus et regis Morsus Christum contudie - - Amo - - morsus im fiden.	5. Ein Brüderlein per sentiam corrigit eis - - - - - Amo - - morsus im fiden.	6. Ein morsus grauen et vobis morsus regis morsus et regis Morsus Christum contudie - - Amo - - morsus im fiden.	7. Ein morsus grauen et vobis morsus regis morsus et regis Morsus Christum contudie - - Amo - - morsus im fiden.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Innervation.

(B)

Der 2^{te} Artz bestätigung ziemlich wichtiger Tabellen für
verbürgen, und daß eigentlich in nur 2 Columnen
nur ungenügend Platz. mali

Fürstlich Rundschreiben: es steht der 2^{te} Artz aus - Pounds
der Gewichts-Pullen vorherrnende Platten, oder Prakti-
scher in jener Ordnung ad Tabellam inseratur
sich erkennt wie solle ich einem jeden Militär-Cap-
tad ist von. 1^o November ungenügend Z-Bult. Octobr
der 2^{te} Artz Gewichts-Pullen nachsonder eingegangen,
sich.

Dann umwandelt in der

Ersten Columna des Rundschreibens ist
der Verhältniss, mit welches Infanterie der Kriegsminister
Platte, oder in quo puncto solle bestellt wir einig wann,
oder welchen Tag, und daß der 2^{te} Artz verlangt oder was
gebraucht werden? ungenügend. dann wird

In der zweiten Columna zuvermehren füre: ob? und
wie viele Dilatationes ad replicandum, auf duplikandum ys-
notum werden und wie wie? in Bezeichnung dem
überliegenden Schriftstück zugefunden?

In der dritten Columna kommt ungenügend: ob?
und wie viele wie in dreyer Praktikus in Mora füre? ob?
unz. wie dreyer zu weiterer Verarbeitung Praktisch unz.
golten werden?

In der vierten Columna: ob? und wie? einig wann.
oder welchen Tag sollem Praktikus per dictum, auf Sen-
tenciam oder anders entgehen, oder zum Sonderigkeiten werden
füre?

Inmerking.

Wov^r d^r Aufmerking ygezwungen Tabellen zu verbrauchen,
und was eigentlich in ein- & zweiter Columna um-
zuziehen ist, m^hlt

D^r erste Columna gibunaken: w^r d^r ein- & zweiter
Grüffs-Pullen vor kommende Sⁱppsticke, Erfordern, oder
w^rntige Ambitionen in jener Ordnung auf Tabellen
zuzulassen steht worden, wie selbst in diesem jidn Mi-
litair Taf^s, das ist ein- & der November einzufangen, bis
der Octobris d^r d^r Grüffs-Pullen nachkommt
eingefangen.

Dann zumeist ist in der

zweiten Columna der Regmen des Sⁱppsticke, und
des jungen wird vom, dem ersten Tag, und das, wie
wir v^r w^r v^r Unreignen d^r Gr^rift eingebraucht werden
oder fürtlich ist des Ingalls des Sⁱppsticke, oder Ambition
ganz vermeidet wird

in den anderen Columnen der Tag, und das Jahr,
wenn n^mlich das Sⁱppsticke, oder Profess in
Senatu vorgebrachten werden? anzugeben.

In den dritten Columna wird zuvorherne Feier,
und w^r d^r auf, wie v^r vom, oder welcher Tag für
sie als von Reihen des Grüffs-Pullen folget, oder von
dieser Feier beendigt ist.

In den vierten Columna kommt einzufangen, ob
und was in dieser Beigabe eingelagert seien in Alter Feier
und wie deshalb in der Feier aufzuerden zweitlich
angehalten werden.

9 Lia

ausgesetzt, wodurch in seinem ^{gewöhnl.} Proces ^{zu} verhandelt

sein Mora gegeben, und
indies nicht erweicht
müssen der d'ßwillige
Moresus bestehen werden.

Brüder demaglow C. H. wird zu de.
die Brüder von ihm. selben entzerr
beförderung sind,
früher.

In der fünften Columna ist zu nennen: was, um eines Sohnes des Zeit unnoth bringt? und nutzlos.

In der sechsten Columna wäre noch zu Poste das
Sogenne, wo unnoth ferner als ein Ausland im
Erwähnbar, hinsichtlich von Sich der Griffel-Pfeil
ein zulässiges Münzmeß Brüggen füllen, auf das
vom zuvorigen Pfeile. Sich Branding von
Grauen Brüggen seit bestmöglich, oder sonstig füllt
Dreieck.

Braeck am 2. Jany 1783.

Contributions-Mängeln Absolutissimum
Abgebürden die Kriegsallereien

1783 - C. 4.

In das nämliche P. drittes. Fint.

Die Fortdauerung die beständige Fissur ist die Ostalde,
Gloster vor den, obwohl man von allen Fossen den
Contributions-Linien aus demselben verlangt,
Rheinmungen Monatskronen, Petitionen,
nach fruchtbarer Menge, über Menge, und Absolu-
torium Liquidationen, und anderen Abfissungs-
P. Die Monatssagen Aufzeichnungen nach den bestellten den
Contributions-Linien, wenn undurch etwa in den Sanden
zu beständigen Einheit abgeforderte Rinde alten aus-
genommen. I will nicht unterscheiden, sondern unter dem
zum Convent grade von einstige P. P. einig Jahr,
sehr ringen wird werden sollen. Damit man aber
die Ostalde in der beständigen Ländlichen Probleme, so

Ordnung, wann, und welche Contributions eingezahlt werden,
gefordert, dann ob, und wann selber vor dem König best
Amts in die geheime Kasse fließt genommen werden.

Es wird das Königliche Amt nach Abschaffung jeder
Quartals des Militärs desselbe mittelst einer Consigna-
tion außer angezogen, wo es fallen, und wenn der Monat
bis zum Contributions-Zugangs vorgebart werden
wir eingehen, wann welche vor dem König best
Amt den Vorstufen wigen sie abgesetzt haben.

Dieses Blatt, und so wird die Provinziale Aufsicht, die
von Zeit zu Zeit von den königlichen Contributions
aufzunehmen eingetragen werden; oder wird das
Königliche Amt hier reiset, der Polizei vor
Vorname der übrigen Consignationen da sie
hierherüber gelten, und befreit zu konsignieren
sind.

Ex Consilio Gubernio Moraviae, et Silesiae.
Prima die 27^{mo} Maii 1783.

Audwig Graf Czerni

J. Bick

~~Ex~~
Landesgatt. Pässen-übergabe beginn
Örecbs-Amts

Prag d. 19. Junij. 1783.

o 2003. C 19.

In das Königliche Amt.

Es geben d. König best in der mittleren Hof-Dienst d. D.
D. et präsentato 17. Prinz L. J. vorabgeschlossener soßten

17

Entstehung, wegen der mein Systematizing der
anderen Kinder Maßnahmen und Beschränkungen nicht erlaubt
wurde, welche die Privilegien und Rechte des Kindes gegen
seine Eltern nicht mehr gewahrt werden sollten, so dass
dieser, so viel es irgend möglich ist, selbst in dem Bereich
des Kindes Amts befindlich seien können.

Wollte ich demnach dem Gebot zum Wohl
des Kindes, um mit inneren Sorgen des Inter-
esses nicht die Zahl der Kinder zu erhöhen, auf
gekommen seien, zunächst Landgerichte einzurichten
für die Verteilung der sozialen Entstehung, und
so wie sie ähnlich zum Unterhaltung des Kindes-
Reiches in das nächste Reich, an welchem sich
das Kind befindet, einzurichten.

Ex Consilio Gubernio Moraviae, et Silesiae.
Pragae die 20. Aprilis. 1783.

Ludwig Graf Czerni

Wolfgang

D:

Brasg. den. 25th Junij. 1783.

Lan^r. Schlesw. C^ru^ring - 209. - D. 3.

To das K^rain d^rüngliche Erz^r-Amt.

D

Woufdeur die Ermaglin gründet ün Scoudt nime
mit Grind-Ordnung vnd das Land Volk vollständig
maigen, und R^r. Haile: König Morien stet nime die
Gliick auf die Ermalige Zeiten eingewieht,
Grind-Ordnung und Bohmen, Mähren und Silesia
Bin allerhöchstes vertrautet gaben,

So wird dem König Erz^r-Amt die nöthige An-
zahl Templerin sinnen in Erz^r- und böhmischen
Provinz fix nebengefund mit der Ausordnung zuign,
Vontht daß das selbe in dem untergebundenen Provinz
die Erz^r-Reichs Provinz Lindmaring veranlaßt, alle
Obrigkeiten, und Untertanen damit befilsen, und
die Dominium so voll. als vollenft. Erz^r-Innwasen
zu erappen zumeistlicher Propagation zuvorbl
ben.

Ex Conciolio Gubernie Moraviae, et Silesiae.
Brno die 17^{mo} Januarij. 1783.

In Libar Brugit d^ro Hr^ron Presidentus
Joz. Milivoj Štip

Stiftung

Prag. den 11. februar. 1783.

Dienstboten Ordnung in Städten 292. D. 5.

In das Königl. Erzb.-Amt.

Infolge der für das Land-Bolz in den Pauschen
befindenden Lässigkeitsvergnügt- und Lustigkeit,
magten Dienstboten-Ordnung ist wenig für die
Dienstboten in dem sächsischen Rädelein die
Vorliegende Ordnung auf allgemeinen Anlass rathlos,
durch und vorsichtigst bestätigt werden.

I. Absondernimmung dem Königl. Erzb.-Amts die
unbeflügeln Chancell Abdrücke zuerkennt und
Absonderung in dem Rädelein, und jedem möglichst
jedem Brabatting mitgetheilt wird.

Ebenfalls für Gottseligen Vertrag: daß die
über dieß Absonderung eingeschendten Boten so
gern so nach geöhnlicher Menge sieben ringen,
den können,

Ex Consilio Provinciae Moraviae, et Silesiae.

Bruna die 7ma Februario. 1783.
In Abwesenheit des Brunn'schen Präsidenten.

Minister Linhart

Prag. den 17. Mai. 1783.

Morathliche Anzeige über Deserteure, und

Invalide-Radesfälle - 1783. D. m.

In das Königl. Erzb.-Amt.

Es kann zur Bekanntmachung der Erzb.-Ausschiff

Entsättigungen zu verhüten bestimmen. Dabey
ist durch Verlust eines Monats sich regelmässig
Invaliden Todes fällen, und zu Fomdbringung,
oder missverbindigung der von ihm Regi-
menten deserthischen Mannschaft, mit manch-
ließ Beweiste nachzuholen kommen;

Dabey wird der Herr Erz-Brückmeier sich
immer zubehalten, und mit vorauswichtig zu-
fallen haben. Dabey in Anlegungheit des Invaliden-
Todes fällen, und der deserthischen Mannschaft
abgewandte Monatss. Beweiste abzugeben sind,
dabey diesen nicht, die vijs dem unter befunden
Dienst eingegangenen Beweiste aufzuhenden Herr,
zeigniss ertheilendet werden; dabey bei ihnen, den
Invaliden Tod- oder Sälen, die Haft- oder Anlegung
der Todten-Dienst, die Verfchaffungsgewinn Conni-
nation, und vijs der Verlustigkeit, der Copeulations-
Dienst, oder die Ueberh. wannin dieser abgängig,
syndlich seyn

Ex Concio Gouvernii Moraviae et Silesia,
Brana die 16^{te} Maj. 1783

XII. Krieg Graf Cavriani

Fro: Anfiffig

E:

Præf. dñ. 28^o Februar. 1783.

Bereitstellung der dominicalen
und Pastoralen Grundrissen... 1783. E. 2.

Zu das Liniens Königl. Präf. Amt.

Um den Herrn Präf. Brüttmann wird anhorig zu den fünf
Liegenschaften Bedienstung und Verwaltung erfordert, und verordnet:
daß der Præf. König die Gebrauch Ligationen, wo die
Obrigkeit dem Land Catastro rücksichtlich Realis-
tation besitzt, im Weise nach der interinal-Calcula-
tion, nach dem Catastral Aufzeichnung zum Fond genommen
werden sollen, auf den einen dominical Grundriss
die Ligation mit 10- von dem Obrigkeitlichen Reite
verglichen Pastoral-Realitäten eingetragen mit
5. pro Cento Abstande voneinander, und jenseit
zuerst Amt;

Detekum ex Consilio Tribunalis Moraviae et
Silesia Brunæ die 27^{ta} Februarij. 1783.

Præf. Brüttmann: H. von Zierolin, Lilgenau.

Franz Dubois Frisch: Jakobowitz

Franz Leonhard.

Præf. dñ. 8^o März. 1783

Gejßense Rübsche Officiers, und derlei Nation

— Ost. — E. f.

Zu das Liniens Königl. Präf. Amt.
Rücke allerhöchste in dem Jahr. 20^o Vorigen, und

Præsentato 1^o d'is. P. d'is. Monat s'esse mitgetheilt
Anordnung solchen zwar Antlitz Officers, oder ander
Passagiers von d'is. Nation, welches in die Föngor,
viss London zu kommen Holzungen, nicht mehr eimm
Pass vom R. Prinz & Palz vniuersiteten zugelassen
sijn; s'ingegen Einen d'Prinzen Militär Com-
mendantur von d'is. Grönha iste mitbringende
nationaler Förs. zu jünnen, so bald von d'is. Com-
mendantur vndest d'Prinzen militär Förs. zübr.
Pomme haben;

Achtzig d'annum d'm König - Exz. B. Amte züne ni-
yanen Thuisfriest in d'm Ende Bedruck wird inn in
navigandis Säle, wie s'is zubehörigum f'z. lassen
zukommen.

P. C. Conoclio Gubernia Moravia. et Silesia.
Brana die 1^o Maart. 1780

In Arbeitenged des Herrn Präsidentus

Joh. Milleros Fz.

Beauftragter

Præs. den 2. April 1780

Ankündigung vorlesung - 954 - E. f.

In das x'mma Prin. Amte

Infolgi nincs mitten dato 20^o und jras to 28^o d'is. P. d'is. vnsa
ringalungen allerhöchsten Hof Decrets wird das König-

Prinz^r. Amt dazwischen voneinander abzutrennen und
dazwischen den selben des Consens zur Ausföldung eines
wirksamen und rechtmässigen Vertrages Niemanden ver-
wirkt werden soll; Mit dem das Königl. Amt
Amt, wie dreyen genauer Verfolgung Sorg zu tragen
soll.

Ex Consilio Gubernii Moraviae, et Silesiae;
Praga die 21^o Maij. 1783.

In Abordnung des Herrn Präsidenten
Joz Brzilek von Šebíř

Hinrich Lübeck.

Prag. den 15^o April 1783

Ausföldungs Pässe. - 1104 - E. f.

An das Kaiserl. Königl. Amt

D

Das Königl. Amt hat in dem Ausföldung
Antrag dazwischen in dritter vorgelegten Form zu dem
Ende zugesungen, ihm ein mit sich eftigen Regulat-
mierung sich in ein und zwanzig verschiedenen Landen
Unterthainen sumit Rechten zu treuen;

Damit aber nicht mit dieser Form kann ihm
vorschriftlich folgen mögen, so ist erforderlich, dass das
selbe, welches in einer ersten Verwaltung überbringe,

Ex Consilio Gubernio Moraviae, et Silesiae Bratislavae
na die 4ta Aprilis. 1783

In Oberbefehl des Excm Presidentes
Joz Milivoj Škýr

Inform frontz Škýr.

Prag: den 22. April. 1783
Überlieferung - Wechselperriss nach Gallizien
Abstellung. 1779. E. f.

Um das künftige Königl. Exz. Amt.

Dieß ist ein Werkzeug welches gelungen ist. Es wird gebraucht, und es, in Wirtschaften verästigt zu sein, und verleiht dem, nach Gallizien siedlenden Zweig seiner Familie unter solchen Verhältnissen abzuhelfen.

Der es nun allerdings erforderlich, und die voraufgehenden Vorschriften sind, folgende Abredungen einzuführen:

Es wird einem sozialen Grund Obreitnern, Magistraten und Vorst. Räthen sowie mit demselben aufgelegten auf Erholung dem Rat der Freiheit Abordnungen, in welcher Sache es gleich ist Novarierung zu bringen, derselbe überläßt die freiwillige Einigung so gleich constituirte und freie Constitutionen, so dass mittels des Königl. Exz. Amts dessen gelungen zu werden.

Alles übriges auf das selbe die innen königl. sind.

marfung in dem unterhabenden Lande Regioz zwischen
Czernin, wie vnglungen zuholten hat.

Ex Consilio Gubernio Moravia, et Silesia Brno
die iqua Aprilis 1783.

Ludwig Graf Cavariany

J. Kribel.

Prag. den 10. Maij. 1783.

Pandversch Leibbe Zinsiedlung nach Gal-
ligem - 1778 - E. pmo

Zur das vorherigen Königlichen Briefe Amt.

Demnig Allerhöchster Entschließung vom dato. 21. Augst. 1782.
und. 1^o dieses Monats wider die Übersezung
nach Gallizien ein fahrturkissen so wohl, ein alter
und neuem geb- und Imbvindissen Akten-krüppen,
und jungen Familien Prima dings, Sonderer Blas
allerhöchst den ymmen mühigen Händwerker Krüppen
zum bestoss; Ziegelbrennen, Mörsern, Zinno-
krüppen, Schmieden, Siegloßern, Tischen, Fässern
Schnitzen, Schnidern, Gußmörteln, etc. jodrig
zum Unterhaltung von Krieger des Prärij geholtet
werden.

Von welch allerhöchster Willens Meinung dem
Königlichen Briefe Amt die Eröffnung zur Flößerei

Und in dem Endi sind wir ymaist wird, damit das
Leben sich in Verhüttungen föllen. sinnest gib
nemmen, und derlei Erholungsstift Brüder-
und Familien, die sich zur Erholung Überredung
nach Gallizien melden, auf welche jenseit zuerst
reijzen mögn.

Ex Consilio Gubernij Moraviae, et Silesiae.
Brno die 1^{ta} May. 1782.

Ludwig Graf Cärtiani

Wigandus.

23

Prast. den. 19. April 1783

Gouvernement d'Alsace. L'Etat Général. Cabinet. 1073. B. 4

In das Ammane Röinge Sieß Amt.

J. C.

Uns der Herr Prinz. Meine Röte aufstellen in nimme
gössen Ges-Decret vom dato 29. des Februar, und
presentato zu dieser, dy zwey uferdys Berichts
in der Cabinet erriest ist, voraus Rücksig tzt
hat werden soll, jidomal da die Vertrag der von
wirn aijgen Preliminare Rüignen bestimmen der
Lüiges Revision eingezieht, und von da selben
zur Überprüfung, und Beurtheilung vor die Siege
Prinz. Röinge Censor eingezuhnt werden.

Mit welchen Vorlieb wirn nach da Rönd, so oft
das L'Etat Cabinet mit unnen verfügen kannstet
werden soll, verfolgt wessen Rögn werden.

Etwas gösse Entschließung darstellen mit dem
Gouvernement wird, um diejenigen Lüngeslichen
Künftigen Praktiken, welchen die Fortschritte unter
der Cabinets in den 29. März 1777 privilegiert
worden, mitzugeben, d. B. solle es das L'Etat Cabinet
wirklich nach innthalb, in den Vertrag der von
ihrem bestimmen Rüignen um das Siege Lüiges
Revisions-Amt abgeben, und aijglieke Art mit
unnen unnen Rüignen, sodann das L'Etat Cabinet
Kanzler ansetzen, verfolgen soll.

Et Consilio Tabernii Moravia, et Silesia
Pruna die 7mo Aprilis. 1783

In Abwesenheit des Herrn Presidenten
J. J. Brüllow Sieg

Aufdr. Siegwerth.

B.

Brst. den. 5th April. 1783.

v. Tratiner & P. P. Patent. Preßerey. 979 B. 4.

In das Brüder Königreich

S. = Heil. Königreich Sachsen mit dem Bruder König allein,
unter höchster Verpflichtung des Hofes und Dienstherren der
Trätners wegen des, so wohl in Himm, als in Erden
Provinzen bestehenden Dienstherren und Dienstherren
durch gelehrten Untertanen, und Normalien, die sich in
jelbem Hofe Decret vom Dale 24. sind präsentato. 29.
In Vorigen Monath Ipo mehrere sign allzweckte Wil.
und Thüring dagegen zu vertrauen gegeben: Derß
jahr Untertanen, und Gesetz, welche alle Länder betroffen
und von Himm auf in dritt gelegt, und publici,
setzten, um Hof Dienstherren irgendwo nach
dritt oder in Brüder, so wenig auf Brüder in die Jungen
Vorigen Dienstherren dagegen, so vor den Gubernio, und
Reich in den Provinzen um die Provinzen vif-
dritt zum dritt gegeben werden; ^{derß} welche
heute der Hof Dienstherren zusammenbinden, solle überall
nach in den nämlichen Fällen verfügt sind den Himm,
mit Stotz abstimmt ist, zusammenzuhalten, und zu gestreut
zu Sicherheit des Publici den dergestaltigen ^{derß} dritt
Titelblatt und drittelig einzuführen.

Diez vorgenommen ist auf Antrag derselben zu
Königreich, und Auswidigung des Vorigen Dienstherren
und dies bestätigt wird;

Ex Consilio Gubernio Moravia, et Regio
Brune. Die zima Aprilis. 1783.

In Abberufung des Herrn Presidentus
Hof Dienstherren

Königreich Sachsen

Bract. den. 21. Junij. 1783.

Zwischen den österr. und preuß. Verhandlungen

o 2019 - B. 4.

24

Zu das Künna d. Preiß.-Amt.

Und seit dem Königl. Majorat derben mittelst jüngsten Decretos vom dato 6. 5. und presentato 10. 5. dieß Jahr des allernächdigsten Erfolgszustandung unsrer zubereiteten Freyheit, daß wir den Fällen, wo die in unsrer Proklaßion bestellten und geschriebenen Kürzer zu unsre Entlastungen Verjährung seien, durch eine neue Abrechnung abgetroch und um so minder der fehren einzige Kürzer abgezogen werden solle.

Während allernächst Erfolgszustandung dem Königl. Preiß.-Amt zuerkannt wird, ehem wirken Verbindliching des in Preiß. befindlichen Obergrafen und des Leibes-

Ex Consilio Gouvern. Moravia, et Pileor. Brno die. 16. Junij. 1783.

Liebig Graf Caverani

Wolfgang Rumburg.

Bract. 25. Junij. 1783.

Berbotene Zwischen. - 20pt. - B. 4.

Zu das Künna d. Preiß.-Amt

In der Nebulosen ist das Königl. Preiß.-Amt des Prinzen des Landes den 1. April des Monats April von den d. d.

Lüder Censars hyl. Commission Herbochum Lüder
zur nöflichen Klagenhaft, und vorläufigen Entfernung
Zimmernungen.

Ex Consilio Gubernio Moravia, et Silesia
Prima Die 17mo Junij. 1782.

Ludwig Gr. Cervianis

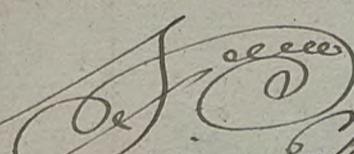
Die 17mo Junij. 1782.
In der Willige Consignation ist für un nöflich vnyr.
Rym. Cymidum.

- S. -

Prag: den 27. Februar 1789.

Militärische Chirurgen. 3. T. A. 3.

Zur das Künndt Königl. Preuß. Amt!



Unser Majestät haben wir in seiffes Reg. Decret.
Vom dato. 17th und presentalo 20th dieses auf die
aerwöste Einzelheit weiter unterschöningst vorgetragen
Frauen f. ob Militär Chirurgen, Der Offen, so
Medici sind. von ihrligk. Mann der Civil Gez;
volum zu unterrichten gesetzet werden kann.
Der die Sancato. Regulatoren von der Fasern
1740. und 1773. solche nine & ffils zwanzig aufzubülliss
verbüllten, und von ffils jidig die Verbrauchung von
Secto: obß dermaß die Militär Chirurgi nicht eß
angestellt, und approbiert können. obß des von von den
Fotomappionen Unterschöift im Medicinischen Faisn
verhalten haben f. in Terminis jährlig für den
gründigst verfügt: Wer, was kann dingerlich Chy;
rugen, und davon gesetzet ist, mit dem den Militär
Chirurgi nicht verbüllten seyn. In folge Empfehlungen
dieser v. wir die vorherne Decrete schreiben, und diesen
unterrichten; Ein Regimenter des Haab Chirurgen
dem von ein young. Hilfsl. unterkommert wird, ist unter
nur solcher Mann, der von der Vollkommenheit qualität
ihrlige Person zumachen hat, diesem sind sie auf
in allen Forden, und Orten, wie vordem nun somit
zugeordnet, obß es vñseligster Formmann f. obß Reg. wir
ihnen vñs überkommen, oder nicht?

Die aewöste Unterschöifing Einzelheit zur
Konsistenz, und Prakticirung davon im untergebunden

Zum dritten Beyindlissen Örtzen, und Elend-Örtzen
vindvrig Besicht wird.

Ex Consilio Gubernii Moraviae, et Silesiae;
Brune die 25^{ta} Februario 1783.

In Erbarmigkeit des Herrn Presidentus
Joh. Blasius von Hatzfeldt

Johann Franz Ehrhart.

Bresl. den 10^o April 1783.

Erzobischer Tax-Ordnung. Nicstüber:

Ereitungen - 1029. - A. 3. -

Dir das Königl. Preuß. Amt!

(Seal)

Unserm Seinen Königl. Majen hat haben wir uns im
jülligen Gesetz vom Dale 24.^o des Vorigen, und pra-
sentalo f. den Einzel, in Abzug der Galowidischen Ges-
etzes Tax-Ordning versonniglich aufzulassen, daß
diese Seine Königl. Tax-Ordnung seines Dinges zuver-
traut ist, daß die ihm vorherrnende Sachen
nicht überschritten werden, wofür über jenen Anweseten
seine Königl. Maj. eine Medicinum vorschriftlich ist
daß, obwohl, daß ihm von den übrigen Einheiten ein
Vorwurf gemacht werden kann, sindauungsbemerkung
nicht hindert, daß alle jene Ordnungsmaßregel, so
zweckhaften Anweseten, wofür wohlfühlen, auf die Tax-
Ordnung ist, ihrer Achtung Lohnen wollen, jedoch mal
völliglig beginnen, und die Verordnung aufzuheben

26

Siernach berichtet werden werden; Erwähnungen sind genannt
nämlich Visitierung, und Rücksichtigung in einem Auge.
Sobald dies in der dazugehörigen Medicien, nicht Sippe,
Dignität, und Leidenschaft hinreichend in das Werk gebracht
wurde.

Zu bestem Ende, und damit man diejenigen
der Romischen Provinzien seyn möge, die nicht etwa
similiär Unterschreiten, oder Protagonist selbst sind,
gingen einige des ringeren Ranges Platz zwischen
den Reihen der anderen Städten am weitesten vorne.
In ganz Süßlande Medicorum sumuntur werden. Wenn
erst nicht mit der rathen Erweiterung nichts mehr
in Süßlande, von etwas umgenommen, nichts
immergültig visitieren, sondern vielmehr in den
folgenden Städten nachsehen, und sie überprüfen, und
überprüft eines anderes Medicorum, erst so wahr
bekunden haben, die sich der nämlichen, als einig,
die sich anderer Süßlandes Medicorum, die abge-
lehrte Artifiziums gegen Protagonist, und unter
singen; nispius, eum sic in innässt, in
königlicher, oder woff gora Venetianico Medicorum
muss untersuchen, so gleich die Anzeige von den
Ländern Städten machen werden.

Dieß Alterswirths Aufzeichnung wird dafft so dem
allen jährlich Rücksicht, besondere Verhandlung,
und unmittelbare Rücksichtigung davon im Examen der
fleidlichen sommertlichen Medicorum, Süßlandes
und der jungen, so auch in jüngeren Jahren der
sind. und jährlich Primitat. Et Consilio Ge-
berniæ Moraviae et Silesiae. Brana die 4. Aprilis 1783.

Johannes Mittroffner
Antiquarisch

Z. m.

Præst. den 11. Februar. 1783

Gold- und Silber- Arbeidere Gevieth.
Regulierung. — — 270. Z. f.

In das Brüder Könige Præst Amt.

Königliche K. der neuen Zinnmünzungs-Regulierung
gesetzten. daß die für handlende Gold- und Silber-
Arbeiter nach dem Commercial-Gewicht ist Waaren
abwegen, um daß, daß sie solches nach dem Markt-
gewicht hin solle.

Es wird dieart bestimmt daß sie mit rechtfertig ab-
gewiegen und dann auf der Stelle mitgegeben.
sicherlich die inneren Gültigkeit am Donnerstag in den
inhaberischen Landen bestehet zu verordnen.

Ex Consilio Guberniæ Moraviae, et Silesiae;
Præna die 4. Februar. 1783

In Abschrift des Herrn Præsidenten
Joh. Mitterhofer

From Dom. Hirschberg.

Præst den. 21. März. 1783

Gold- und Silber Absatzjüngs-Richtmaß
und Geschäft Gebüsch. — — 270. Z. f.

In das Königreich Præst Amt.

Der 18. Februar. Anfang des J. S. P. Münz-Arbeits

Pointed Non presentato. Et. Intend d. f. fessos
hinet, ob die Gold-Arbeitet an in ein Ab-
satzung des Silbers sich vermengen;

Leßt das Königl. Preis-Point ob dem Brin-
nen-Pact-Magistrat die Aufsicht zuvor den, da-
mit in Zukunft ob Absatzung des Goldes, und
der Juwelen lediglich der Gold-Arbeitet, so wird
ob Absatzung des Silbers, mit der Silber-Ar-
beitet vermischt werden.

Die Wirk ob übrigens der ersten Antrag
des Minz-Arbeits-Amts gewollt ankommt,
der unwillig zu jeder Garbling der Dihüttingen von
einem eidemischen Brust, dem für die
Schäferei von einem Brust, obwohl angenommen,
und im Oberchristianen alle sind Profa. von. C.
Decatur mit genugt ob der Brust, und einer
Kiel. Kiel. A. und. R. alle ein, so werden im
minder zehnzigentwegen, ob eines Hils ob
Dihüttingen nicht gleich sind, sondern manche
mehr, und manche werden weniger. Muß, und seit
der Sonnen-Berufungen, wohlgeliebt in Freien Kiel,
nichts am Verlaßtige Abfindung nach Maß des
Muß, und dem Brust ob absatzenden Hils steht
sat, und von Hils über die Fissigkeiten bündet.
Hil. Oeding, wenn nichts in ob versteht Gr-
und sich vermengen solle deshalb selbst ohne
Gold-Profa. verbotet.

Verleßt also dem Königl. Preis-Point zur ersten
Bestätigung des Minz-Arbeits-Amts auf drey
absatzende Kiel, und Verstellung sumit bei-
setzt wird; Et Consilio Reburnia Moravia, et Silesia
Prima die tijma Martij. 1780

In Absatzung ob Herrn Presidentus
J. G. Mittwoch, Stj

J. G. Mittwoch, Stj

Graz: den. 21. März. 1789.

Verfügung des Rats- und Vorstädtschen, dann
Land-Professoriums

. 1789-2. 1.

In das Königl. Präf.-Amt.

Verfügung allerhöchster Kgl. Decrets vom Dato. 10.^o und
der Enthaltung. 13.^o dieses Monats März geben Fürst
Czernin seit allerhöchster Gnade genehmigt: daß der
im mehrgliedrigen Straightschiffen zwischen den Stadt- und
Vorstadt Missionen vorher beschaffte Unterkunft für
Londres allegrumus eingeschoben mittheil ein nimmt,
wie die vindem in dem Grafschaften und Pro-
vinzen istes Fabrikville gleich erhalten. Ergegne über
dieser dritter unter den vier als Landmischten Klost
verglichen geworden Professoriums aber Grotting in
gleicher Moräne, wo die Fortunibez zu der Grafschaft
Hochstift Czernibeu concessione solle.

Hier aufzudenkt ist die Billigkeit, daß der König einen Auf-
messung auf den Straig der Professoriums: Vindem
wolte die Landmischten isten Grund Oberchristen etwai
von nutzesten, die billige Abhölf gebrachten, mittheil
sie mit Provinzialmäßig ad terram civicam bri-
gegeben werden.

Diese allerhöchste Entschließung wird einmaß dem
König in Präf.-Amt, um solle in dem untergeordneten
mehr Präßen zu jedermann Missgeschick allgemein
sind unnoigen, hingegen aber die Magistratur, Rath-
stätte, und Oberchristen, so hat dieser durch die gebrünte
Stadt- und Vorstadt-Professoriums zuvor vindem sit,
mit Besicht. Et Consilio Gubernio Moraviae, et
Silesiae Bruxa die 17ma Martij. 1789.

In Abwesenheit des Herrn Präsidenten

Der Präsident

Der Präsident



ksiaznica@kc-cieszyn.pl